

< zurück: [An das Gesundheitsamt der Stadt Potsdam](#)

---

## **06.03.2021 Antwort auf den Strafantrag (Amtsgericht)**

---

[REDACTED]

Per Fax 0331 2017 1009

An das

Amtsgericht Potsdam

Postfach 600951

14409 Potsdam

In dem Rechtsstreit

Staatsanwaltschaft /

Az: [REDACTED]

Zur Klageerwiderung wird wie folgt vorgetragen:

Die Klage ist

- bereits unzulässig, ungeachtet dessen aber auch unbegründet.
- zwar zulässig, nicht jedoch begründet.

Dem Kläger steht diese Einschätzung nicht zu, weil

der von ihm dargestellte Sachverhalt nicht dem tatsächlichen Geschehen entspricht.

der von dem Kläger dargestellte Sachverhalt teilweise nicht dem tatsächlichen Geschehen  
 entspricht und unter Berücksichtigung des tatsächlichen Geschehensablaufes der geltend  
gemachte Anspruch nicht begründet werden kann.

- der vom Kläger geltend gemachte Sachverhalt zwar den Tatsachen entspricht, der geltend  
gemachte Anspruch hieraus jedoch nicht hergeleitet werden kann.
- der mit der Klage geltend gemachte Anspruch zwar ursprünglich bestanden hat, jedoch jetzt nicht  
mehr besteht, weil \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

Im Einzelnen ist hierzu Folgendes vorzutragen:

**I.**

Die Klage ist bereits unzulässig, weil

das angerufene Gericht nicht zuständig ist, weil \_\_\_\_\_  
der Klage der Einwand der anderweitigen Rechtshängigkeit gem. [§ 161 ZPO](#) entgegensteht,  
 nämlich \_\_\_\_\_

der Klage der Einwand der anderweitigen Rechtskraft entgegensteht, weil  
\_\_\_\_\_

der Klage die Einrede der Zuständigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit entgegensteht, weil  
 \_\_\_\_\_

die Klägerin nicht parteifähig ist, weil \_\_\_\_\_

die Klägerin nicht prozessfähig ist, weil \_\_\_\_\_

der Klage das Rechtsschutzbedürfnis fehlt, weil \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

X Einwände gegen die Zulässigkeit der Klage werden nicht erhoben.

**II.**

Die zulässige Klage ist unbegründet, weil die vom Kläger getroffene Einschätzung nicht der jeweiligen Rechtslage entspricht.

Begründung / Der Richter möge für Recht erkennen:

Aus moralischer und menschenrechtlicher Sicht ist das Handeln zu verurteilen

Die zur Zeit der Errichtung und des Betriebs des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz (Birkenau) geltenden Gesetze wurden von den Aufsehern dort befolgt. Insofern ist strafrechtlich zurückzuweisen, dass die Aufseher dort aus Staats-Rechtssicht (Recht von 1940 – 1945) verbrecherisch gehandelt haben, also Verbrechen begangen haben.

Damit stellt sich der Sachverhalt der Grundlage des angestellten Vergleichs mit den Aufsehern des KZ Auschwitz insgesamt wie folgt dar:

**Die Aufseher von Auschwitz haben nur ihren Dienst getan, nach Gesetz, Verordnungen und geltenden Anweisungen.**

**Beweis:**

**Strafgesetzbuch (StGB)**

**§ 12 Verbrechen und Vergehen**

(1) Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind.

### III.

Die zulässige Klage ist unbegründet, weil die vom Kläger getroffene Einschätzung nicht der Faktenlage (bereits zum 15.08.2020) nicht existierte und er nicht den damit einhergehenden Gesetzesbruch durch Verordnungen und Regelungen berücksichtigt.

Begründung / Der Richter möge für Recht erkennen:

**1. Die Entwicklung der Sterblichkeit des Jahres 2020 verlief unauffällig und gleichmäßig.**

(Dieses konnte auch durch das Gesundheitsamt Potsdam wie durch jedwede andere Institution festgestellt werden.)

Beweis:

Anhang 04 Sterblichkeit 2020

**2. In der so bezeichneten „1. Welle“ gab es keine Übersterblichkeit, trotzdem keine Schutzmaßnahmen des Infektionsschutzes bis März getroffen waren (Betrachtung der Verstorbenen bis 04.April, 14 Tage danach).**

**Die Maßnahmen brachten keinen Nachweis eines Gesundheitsschutzes für die Bevölkerung**

(Dieses konnte auch durch das Gesundheitsamt Potsdam wie durch jedwede andere Institution festgestellt werden.)

Beweis:

Anhang 04 Sterblichkeit 2020, Zeiträume 01.03.2020-06.04.2020 zu 07.04.2020-31.07.2020

**3. Die vom Robert Koch Institut (im Weiteren RKI genannt) als Maßstab eines Infektionsgeschehens erhobenen Werte auf Grundlage des PCR Tests sind unbrauchbar.**

**a. Beweis 1:**

Der PCR-Test kann nur 2 Ministränge einer RNA nachweisen. Daher ist auch Cola, Papaya, und Ähnliches „COVID 19“ Positiv getestet worden.

Diverse durchgeführte Testungen mit definitiv falsch positiven Ergebnissen -> Papaya

**Der PCR-Test kann keinen Nachweis infektiösen Materials COVID 19 erbringen.**

Beweis:

Anhang 05 Corona\_Fakten - Der PCR-Test ist nicht validiert

**b. Beweis 2**

Der PCR Test für die „Feststellung von CoVID 19“ empfiehlt 45 Zyklen. Für den PCT – Test sind Zyklen mit einer Anzahl über 30 Nicht zu gebrauchen, da sie

Verunreinigungen als Ergebnis darstellen können (Erfinder des PCR – Tests)

Es wurden Test's mit 45-80 ct durchgeführt, welche kein sauberes Ergebnis bringen.

**>>> Wie hat das Gesundheitsamt die Meldung nur valider Test's (bis 30ct)**

**sichergestellt?**

**Der PCR-Test kann keinen Nachweis infektiösen Materials COVID 19 erbringen.**

Beweis:

Anhang 06 Wieviele Vermehrungszyklen beim pcr-test ergeben ein zuverlässiges

Resultat

<https://corona-transition.org/wieviele-vermehrungszyklen-beim-pcr-test-ergeben-ein-zuverlassiges-resultat>

**c. Beweis 3**

Eine Infektion ist durch nicht nur einen Faktor nachzuweisen.

Siehe Definitionen des RKI -> Infektion

>>> Wie hat das Gesundheitsamt sichergestellt, dass nur der Definition des RKI entsprechende eingegangene Ergebnisse mit

- i. ärztlicher Untersuchung und Feststellung von Symptomen
- ii. 1 Test mit Nachweis des angenommen infektiösen Materials
- iii. 2., kurz darauf folgendem Test mit Nachweis erheblicher Vermehrung des angenommen infektiösen Materials

gemeldet wurden?

Beweis:

Anhang

07 Fachwörterbuch Infektionsschutz des RKI - Infektion (Auszug)

[https://www.rki.de/DE/Content/Service/Publikationen/Fachwoerterbuch\\_Infektions schutz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Service/Publikationen/Fachwoerterbuch_Infektions schutz.pdf?__blob=publicationFile) (Infektion Seite 67)

**Mit den Ausführungen von 3. Entbehren die Begründungen für die Verordnungen jeglicher wissenschaftlichen Faktengrundlage und sind daher Gesetzesbrüche.** Die angeordneten

Maßnahmen sind rechtsbrechend, unverhältnismäßig, etliche Studien des Arbeitsschutzes werden ignoriert und die Gefährdungseinschätzung durch die Masken und Maßnahmen erfolgt nicht oder ungenügend (bis heute).

4. Die Aufgabe des Gesundheitsamtes, Maßnahmen auf deren Rechtfertigung oder einen Remonstrationspflicht zu prüfen wurde und wird demnach nicht ausgeführt oder nicht genügend sorgfältig ausgeführt. Die Durchsetzung von den nicht gesetzeskonformen Maßnahmen ist daher ungesetzlich. Die Maßnahmen trotzdem durchzusetzen, entspricht dem Verhalten der benannten Personengruppe ohne Prüfung. Die Gesundheitsschädigung durch die Maßnahmen wurde und wird bis nicht ins Verhältnis zu einem nicht zu erkennenden Nutzen gesetzt. Das ist auch so in der Antwortmail des gesundheitsamtes vom 18. 08 2020 geschrieben.

#### IV.

Abschließende Bewertung:

Die Nürnberger Prozesse haben das Rechtssystem des Faschismus als Unrecht bewertet, was aber nur dafür eine Rolle spielt, dass als Konsequenz daraus im Grundgesetz eine Kontrolle verankert wurde, Gesetzesbrüche durch Regierungen zu verhindern, z.B. durch Unverhältnismäßigkeit.

Die Unverhältnismäßigkeit der Maßnahmen wurde oben schon hinreichend festgestellt. Selbst der „Nachweis“ von Infektionen durch den PCR-Test gab keine der Logik folgende Begründung der Maßnahmen mehr her. Siehe Grafik des RKI. Somit stellen und stellen alle Gesetze und Maßnahmen, die auf einer Gefährlichkeit bzw. dem „Nachweis“ einer Infektion aufbauen, einen Rechtsbruch dar.

**Das Gesundheitsamt der Stadt Potsdam hat nur seinen Dienst getan, nach Gesetz, Verordnungen und geltenden Anweisungen.**

Insofern ist dieser Vergleich rechtlich zulässig. Moralisch bewertet sind ebenfalls Parallelen zu sehen: Der Faschismus mit seinem Rechtssystem ist zu verurteilen, die rechtsbrechende Gesetz- und Verordnungsgebung der BRD in Sachen Corona ebenfalls.

Jeder Vergleich hinkt. Das ist bekannt. Trotzdem sind Vergleiche hinzunehmen (siehe Ablehnung der Anzeigen gegen Frau Saskia Esken, die SPD-Vorsitzende verunglimpfte Teilnehmer einer Corona-Demonstration pauschal als «Covidioten»). Insofern ist das nichthinterfragende Handeln (es würde wegen 1-4 zu anderen Handlungen führen) partiell gleichzusetzen mit der nichthinterfragenden Befehlsausführung durch die Aufseher in Auschwitz.

Insofern darf dieser Vergleich gezogen werden, wenn auch mit Einschränkungen der Menschlichkeit (vor den Impfungen). Im Sinne der Gleichbehandlung (ich verweise nochmals auf Frau Saskia Esken) ist die Klage abzuweisen.

## V.

Ausgehend von dem vorstehend dargestellten und unter Beweis gestellten Sachverhalt besteht der geltend gemachte Anwurf nicht.

Anträge:

1. Die Klage ist abzuweisen.
2. Die Gegenseite trägt die Kosten des Verfahrens.

Hinweis:

Auch wenn in diesen Schreiben nicht mehr:

„auf der Website des Gesundheitsamtes“ steht, wie es noch bei der Anzeige bei der Polizei der Fall war, existiert die angegebene Website „<http://corona.towi62.de/doku.php?id=an>“ ebenfalls nicht und hat nie existiert. Richtig ist, dass es auf der Wildcard corona eine Seite mit der genannten Aussage gibt.

Hochachtungsvoll

**Zugrunde gelegte Anhänge:**

04 Sterblichkeit 2020

05 Corona\_Fakten - Der PCR-Test ist nicht validiert

06 Wieviele Vermehrungszyklen beim pcr-test ergeben ein zuverlässiges Resultat

07 Fachwörterbuch Infektionsschutz des RKI - Infektion (Auszug)

From:

<http://corona.towi62.de/> - **Corona - Ein kleiner Einblick in das Verbrechen**

Permanent link:

[http://corona.towi62.de/doku.php?id=06.03.2021\\_antwort\\_auf\\_den\\_strafantrag\\_amtsgericht](http://corona.towi62.de/doku.php?id=06.03.2021_antwort_auf_den_strafantrag_amtsgericht)

Last update: **2022/08/19 06:03**

